

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 174.

Montag den 22. Juni.

1868.

Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste betreffend.

Auf Grund von §. 39 des Militärgesetzes vom 24. December 1866 in Verbindung mit §. 2 der Ausführungs-Berordnung zur Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 werden diejenigen im hiesigen Regierungsbezirke wohnhaften, beziehentlich, bei Aufenthalt außerhalb des Norddeutschen Bundes, dem Regierungsbezirke durch Wohnsitz oder Geburt angehörigen jungen Leute, welche auf Grund von §. 37 fg. des Gesetzes vom 24. December 1866 in Verbindung mit §§. 1 und 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 und §§. 1 und 22 der Ausführungs-Berordnung dazu von demselben Tage ihrer Militärflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre schriftliche Anmeldung und die Beibringung der nöthigen Nachweise spätestens — und zwar die im Jahre 1848 geborenen jungen Leute bei Verlust ihres Anspruchs auf Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste — bis mit dem

1. Juli dieses Jahres

bei der unterzeichneten Königl. Kreis-Prüfungs-Commission zu bewirken.

Der mit genauer Angabe der Adresse zu versiehenden Anmeldung sind in allen Fällen die zum Ausweise über die beanspruchte Berechtigung nöthigen Zeugnisse beizulegen.

Namentlich ist nachzuweisen

- das Lebensalter — bei im Inlande Geborenen durch Geburtschein, bei im Auslande Geborenen durch Taufzeugniß —;
- die Bundesangehörigkeit durch Heimathschein u., insofern diese sich nicht bereits aus den übrigen Zeugnissen ergibt;
- die Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen Freiwilligendienste;
- die Unbescholtenheit — durch das letzte Schulzeugniß und auf die Zeit von Entlassung aus der Schule an durch akademisches Sittenzeugniß, beziehentlich Führungszeugnisse der competenten Polizeiobrigkeiten aus den bisherigen Aufenthaltsorten auf die im Führungszeugnisse selbst genau anzugebende Zeit des jeweiligen Aufenthalts (wobei sonach ortsrichterliche oder gutherrschastliche Zeugnisse, sowie Zeugnisse der Heimathsbehörden, das in sie nicht zugleich Aufenthaltsbehörden sind, und die für ganz andere Zwecke bestimmten Verhaltensscheine als genügend nicht erachtet werden können) —;
- die nach §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 zur Befreiung von einer besonderen Prüfung berechtigende wissenschaftliche Qualifikation, beziehentlich der bisherige Bildungsgang und der dabei erreichte Bildungsgrad.

Auch ist dabei die Waffengattung (Fußtruppen, Reiterei, Artillerie), bei welcher der betreffende junge Mann einzutreten wünscht, zu bezeichnen, während die Wahl des Truppentheils bis zum wirklichen Dienstantritte — vergl. §. 25 der Ausführungs-Berordnung vom 2. Januar 1868 — ausgelegt bleiben kann.

Leipzig, am 30. Mai 1868. Die Königl. Kreis-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
In Stellvertretung: von Haugl.

Bekanntmachung.

Der am 15. Juni d. J. fällige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai d. J. erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage

nach einem halben Jahresbetrage, sowie einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer als Zuschlag

fällig, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 15 Rgr. auf den Steuerthaler von den Bürgern und 7 Rgr. 5 Pf. desgleichen von den Schutzverwandten binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuereinnahme alhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig wird jeder Contribuent, dessen Steuerzettel von dem Hausbesitzer, resp. dessen Stellvertreter, wegen Wegzugs des Miethers nicht zurückgegeben worden, und somit nicht zur Aushändigung gelangen konnte, zur Kenntnissnahme seines Steuerzuges und Empfangnahme eines anderweitigen Steuerausweises an obgedachte Bebestelle (Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 13) verwiesen.

Leipzig, den 8. Juni 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Es liegt uns ein Project vor, nach welchem an der Schillerstraße von dem Hause des Herrn Consuls Dr. Schulz bis an den Ausgang der Petersstraße auf den dort befindlichen städtischen Bauplätzen interimistisch bis zum dereinstigen Abbruche der Petersstraße eine Verkaufshalle erbaut werden soll.

Um für die Rentabilität des Unternehmens eine sichere Unterlage zu erlangen, beabsichtigen wir die 11 Verkaufslocale der zu erbauenden Halle, vorbehaltlich der Zustimmung der Herren Stadtverordneten zu der ganzen Anlage, versuchsweise schon jetzt nach dem entworfenen Plane an die Meistbietenden zu vermietthen und zwar auf 3 Jahre fest, weiter aber gegen einhalbjährige Kündigung.

Die Uebergabe der Locale, welche eine lichte Höhe von 6 $\frac{1}{4}$ Ellen, eine Breite von 8 $\frac{1}{2}$ und eine Tiefe von 9 $\frac{1}{2}$ Ellen erhalten und heizbar gemacht werden sollen, würde sofort nach Vollendung des Baues und wo möglich noch vor der Michaelismesse d. Jahres erfolgen.

Wir fordern Reflectanten auf diese einzurichtenden Verkaufslocale hierdurch auf

Donnerstag den 25. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote auf die einzelnen Hallen-Abtheilungen zu thun.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschliessung wird vorbehalten.

Der Bauplan sowie die Licitations- und Vermiettheungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme schon jetzt aus.

Leipzig, den 17. Juni 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerani.